



Nachwuchsförderung Sport des Kantons Zürich

Ausgangslage und Konzept

April 2011

(vom Regierungsrat genehmigt am 6. Juli 2011)



Inhalt

A. Ausgangslage	4
1 Akteure in der Nachwuchsförderung.....	5
1.1 Nationale Ebene	5
1.1.1 Bundesamt für Sport.....	5
1.1.2 Swiss Olympic.....	5
1.1.3 Nationale Förderstrukturen.....	5
1.2 Kantonale Ebene.....	6
1.2.1 Sicherheitsdirektion	6
1.2.2 Bildungsdirektion	6
1.2.3 Zürcher Kantonalverband für Sport.....	6
1.2.4 Kantonaler Beauftragter für Nachwuchsförderung	6
1.2.5 Sportverbände und Sportvereine	6
1.2.6 Leistungszentren	6
1.2.7 Kantonale Förderstrukturen.....	6
1.3 Das Sporttalent und sein Umfeld.....	7
1.4 Bildungsangebote für Sporttalente	7
1.4.1 Volksschule.....	7
1.4.2 Mittel- und Berufsfachschule	8
1.4.3 Zugang und Schulgeld	9
1.4.4 Leistungssportfreundliche Lehrbetriebe	9
1.4.5 Universitäten und Hochschulen	10
1.4.6 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	10
B. Nachwuchsförderungs-Konzept Sport	11
2 Rechtliche Grundlagen für die Nachwuchsförderung im Kanton Zürich	11
3 Grundsätze und Ziele der Nachwuchsförderung im Kanton Zürich	11
3.1 Grundsätze	11
3.1.1 Nachwuchsförderung als Aufgabe des Kantons	11
3.1.2 Zusammenarbeit mit nationalen und kantonalen Akteuren.....	12
3.1.3 Subsidiarität gegenüber dem privatrechtlich organisierten Sport.....	12
3.1.4 Werte des Sports.....	12
3.1.5 Definition Sporttalent	12
3.1.6 Definition Leistungszentrum	12



3.1.7	Definition Nachwuchsleistungssport und Nachwuchsförderung	12
3.2	Ziele	13
4	Aufgaben und Massnahmen.....	13
4.1	Sportbereich	13
4.1.1	Grundsatz	13
4.1.2	Talenterkennung.....	13
4.1.3	Individuelle Talentförderung	13
4.1.4	Fördermassnahmen bei Verbänden und Vereinen.....	13
4.1.5	Fördermassnahmen bei Leistungszentren	13
4.2	Bildungsbereich	14
4.2.1	Sporttalente an Regelschulen	14
4.2.2	Sportschulen	14
4.2.3	Leistungssportfreundliche Lehrbetriebe	15
4.2.4	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	15
4.2.5	Sportmotorische Bestandesaufnahmen und polysportive Förderprogramme	15
5	Organisation.....	15
5.1	Sicherheitsdirektion	16
5.1.1	Kantonale Kommission für Nachwuchsförderung	16
5.1.2	Kantonaler Beauftragter für Nachwuchsförderung	16
5.2	Bildungsdirektion.....	16
6	Finanzierung der Nachwuchsförderung im Kanton Zürich.....	16
6.1	Sportbereich	16
6.1.1	Kantonaler Beauftragter für Nachwuchsförderung	16
6.1.2	Fördermassnahmen bei Verbänden, Vereinen und Leistungszentren	17
6.2	Bildungsbereich	17
7	Umsetzung.....	17
8	Gültigkeitsdauer	17
	Anhang: Sportschulen im Kanton Zürich	18



A. Ausgangslage

Der Kanton Zürich fördert gemäss dem sportpolitischen Konzept des Kantons Zürich sportlich besonders talentierte Kinder und Jugendliche.

Rund 1700 Athletinnen und Athleten im Kanton Zürich werden von Swiss Olympic als Sporttalente auf den Förderstufen national, regional oder lokal anerkannt. Zahlreiche weitere sportbegabte Kinder und Jugendliche leben im Kanton Zürich. Sie absolvieren ein zeitintensives Training und erbringen überdurchschnittliche Leistungen. Verschiedene Gefässe für die Förderung von Nachwuchsathletinnen und -athleten sind bereits vorhanden: leistungssportfördernde Verbände und Vereine, Leistungszentren und Sportschulen, eine spezialisierte Stelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie ein kantonaler Beauftragter für Nachwuchsförderung. Der Zugang zu und die Finanzierung von besonderen Ausbildungsangeboten sind jedoch nicht einheitlich festgelegt und oft bezahlen die Eltern von Sporttalenten die Schulgelder. Hinzu kommt, dass die Anforderungen an den Nachwuchsleistungssport gestiegen sind und weiter zunehmen werden. Gute Rahmenbedingungen für die Ausübung des Sports sowie der besonderen Situation von Sporttalenten angemessene, gut erreichbare und unentgeltliche Ausbildungsangebote werden somit für das Wohlbefinden und für den Erfolg von sportlich besonders talentierten Kindern und Jugendlichen vermehrt ausschlaggebend sein.

Eine Expertengruppe unter der Leitung der Fachstelle Sport und bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Bildungsdirektion, des Verbands- und Vereinssports, der Städte Zürich und Winterthur sowie von Swiss Olympic klärte die Ist-Situation der Nachwuchsförderung im Kanton Zürich ab und brachte Bestrebungen und Anforderungen auf nationaler Ebene in Erfahrung. Sie diskutierte und definierte Grundsätze, Ziele und zentrale Handlungsbereiche der künftigen Förderung und erstellte das vorliegende kantonale Nachwuchsförderungs-Konzept.

Um ein möglichst einheitliches Vorgehen in der Schweizer Nachwuchsförderung gewährleisten zu können, lehnt sich dieses Konzept stark an das Spitzensport-Konzept Schweiz von Swiss Olympic an. Darin sind die Ziele, Strategien, Modelle und Fördermassnahmen des Nachwuchs- und Spitzensports auf nationaler Ebene festgehalten und die gewünschte Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden erläutert.

Die Hauptzielsetzung des Kantons Zürich in der Nachwuchsförderung unterscheidet sich von derjenigen auf nationaler Ebene. Während auf nationaler Ebene internationale Leistungsvergleiche in weltweit verbreiteten und olympisch anerkannten Sportarten im Vordergrund stehen, werden auf kantonaler Ebene in erster Linie geeignete Rahmenbedingungen für den Nachwuchsleistungssport gewährleistet.

Das vorliegende Konzept gibt einen Überblick über die Nachwuchsförderung im Kanton Zürich und zeigt die Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten und Finanzierung in diesem Bereich auf. Schliesslich wird auf Verbesserungsmöglichkeiten (Lücken, Handlungsfelder) hingewiesen.



1 Akteure in der Nachwuchsförderung

In der Nachwuchsförderung engagieren sich verschiedene Akteure, die nachfolgend kurz beschrieben werden.

1.1 Nationale Ebene

1.1.1 Bundesamt für Sport

Das Bundesamt für Sport (BASPO) unterstützt die Schweizer Nachwuchsförderung im Rahmen von Jugend+Sport (J+S). J+S bildet Leiterinnen und Leiter in 75 verschiedenen Sportarten aus und ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung von Nachwuchstrainerinnen und -trainern.

J+S-Nachwuchsförderung unterstützt den Nachwuchsleistungssport in nationalen und regionalen Kadern und Leistungszentren über eine eigene Nutzergruppe und nach besonderen Kriterien.

1.1.2 Swiss Olympic

Swiss Olympic ist der Dachverband der Schweizer Sportverbände. Die grossen nationalen Sportverbände sind in Regional- und Kantonalverbände aufgeteilt.

Swiss Olympic fördert und koordiniert die Nachwuchsförderung in der Schweiz zusammen mit dem BASPO. Grundlage dafür bildet das "Spitzensport-Konzept Schweiz. Förderkontinuum Nachwuchs-Elite", das der Exekutivrat von Swiss Olympic im Februar 2010 verabschiedet hat.

1.1.3 Nationale Förderstrukturen

Für die Koordination der Massnahmen von Swiss Olympic und J+S im Bereich der leistungsorientierten Nachwuchsförderung ist eine Steuerungsgruppe mit Vertretern beider Organisationen zuständig.

Um nationale Fördergelder im Nachwuchsbereich beanspruchen zu können, müssen die nationalen Sportverbände ein Nachwuchsförderungs-Konzept vorweisen, welches die Richtlinien von Swiss Olympic berücksichtigt und die sportartspezifische Einteilung der Kaderstrukturen festlegt. In Abhängigkeit dieser Kaderstrukturen definieren Swiss Olympic und J+S-Nachwuchsförderung drei Förderstufen (national, regional, lokal) mit unterschiedlichen Anforderungen und Beitragshöhen. Die nationalen Beiträge für die Nachwuchsförderung werden direkt an die Verbände oder an die von den nationalen Verbänden anerkannten leistungsorientierten Institutionen (Vereine, Clubs, Leistungszentren etc.) ausbezahlt und müssen für die Entschädigung und Weiterbildung von qualifizierten Trainerinnen und Trainern verwendet werden.

Kaderathletinnen und -athleten, die internationale Resultate erzielt haben oder ein adäquates internationales Potential aufweisen, erhalten von Swiss Olympic und von der Stiftung Schweizer Sporthilfe individuelle Fördergelder.



1.2 Kantonale Ebene

1.2.1 Sicherheitsdirektion

Die Fachstelle Sport der Sicherheitsdirektion ist für die Umsetzung des sportpolitischen Konzepts des Kantons Zürich zuständig, welches im April 2006 vom Regierungsrat festgesetzt wurde und die Aspekte der Sportförderung (inkl. Nachwuchsförderung) als öffentliche Aufgabe definiert.

1.2.2 Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion ist für die Bildung (inkl. obligatorischer und freiwilliger Schulsport) im Kanton Zürich zuständig. Bis Ende Sekundarstufe I liegt die Zuständigkeit beim Volksschulamt, für die Sekundarstufe II beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Zusammen mit den zuständigen Trägern ist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zuständig für die Schulen, die das Berufsvorbereitungsjahr anbieten. Das Amt für Jugend- und Berufsberatung (verantwortlich für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung) und das Hochschulamt gehören auch der Bildungsdirektion an.

1.2.3 Zürcher Kantonalverband für Sport

Der Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) ist der Dachverband der kantonalen Sportverbände. Gemäss geltender Leistungsvereinbarung mit der Sicherheitsdirektion obliegt dem ZKS die Förderung des organisierten Sports bzw. des Verbands- und Vereinssports. Diese umfasst auch die Nachwuchsförderung.

1.2.4 Kantonaler Beauftragter für Nachwuchsförderung

Aufgrund des Konzepts des Bundesrates für eine Sportpolitik in der Schweiz aus dem Jahr 2000 wurde in allen Kantonen ein kantonaler Beauftragter für Nachwuchsförderung eingesetzt. Im Kanton Zürich ist dieser seit 2003 in einem Teilzeitpensum beim ZKS angestellt und über den kantonalen Sportfonds finanziert. Das Spitzensport-Konzept Schweiz von Swiss Olympic definiert diese Funktion als zentrale Anlaufstelle, welche mit den kantonalen Instanzen des Sports und der Bildung in direkter Verbindung stehen soll und die Anliegen der Nachwuchsförderung koordiniert, unterstützt und vernetzt.

1.2.5 Sportverbände und Sportvereine

Die Sportverbände und -vereine sind die Basis der Nachwuchsförderung. Die Trainierinnen und Trainer auf lokaler Ebene haben eine zentrale Rolle bei der Talenterkennung und -förderung. Die Verbands- und Vereinsstrukturen variieren stark. Oft sind erst auf regionaler oder nationaler Verbandsebene oder in qualifizierten Leistungszentren ausgewiesene Nachwuchstrainerinnen und -trainer vorhanden und nur ein Teil der kantonalen Sportverbände investiert gezielt in die Nachwuchsförderung.

1.2.6 Leistungszentren

Leistungszentren sind Sportanlagen oder Trainingsgruppen, die als Trainingsstützpunkte des Nachwuchsleistungssports und oft auch des Leistungssports für Aktive genutzt werden. 2009 wurden im Kanton Zürich 32 Leistungszentren und 19 Regionalkader über die J+S-Nachwuchsförderung unterstützt.

1.2.7 Kantonale Förderstrukturen

Gemäss dem sportpolitischen Konzept fördert der Kanton Zürich geeignete Rahmenbedingungen für den Nachwuchsleistungssport. Er setzt sich insbesondere für entspre-



chende Ausbildungsangebote auf den verschiedenen Schulstufen ein, unterstützt Gemeinden beim Betrieb von Sportschulen, finanziert einen kantonalen Beauftragten für Nachwuchsförderung und kann Leistungszentren für den Nachwuchsleistungssport unterstützen.

1.3 Das Sporttalent und sein Umfeld

Im Kanton Zürich leben 1678 (Stand 2009) Sporttalente, die von Swiss Olympic auf den Förderstufen national, regional oder lokal anerkannt sind. Das sind 17 Prozent aller auf diesen Stufen anerkannten Sporttalente der Schweiz. Zusätzlich gibt es rund 25 junge Zürcher Sporttalente, denen Swiss Olympic internationales Potential attestiert.

Weitere sportlich besonders begabte Kinder und Jugendliche ohne Anerkennung von Swiss Olympic absolvieren zeitintensive Trainings in Sportvereinen und/oder in Leistungszentren und einige von ihnen besuchen Sportschulen.

Erziehungsberchtigte, Gastfamilien, Peers, Lehrpersonen, aber auch medizinische Fachleute gehören zum näheren Umfeld von Sporttalenten. Das persönliche Umfeld eines Sporttalents spielt eine bedeutende Rolle bei dessen sportlicher Entwicklung.

1.4 Bildungsangebote für Sporttalente

Sporttalente haben aufgrund ihres hohen Trainingsaufwands und der Trainings- und Wettkampfzeiten, die teilweise während des obligatorischen Schulunterrichts stattfinden, besondere Bedürfnisse bezüglich der Schulstrukturen. Sportschulen (d.h. Besondere Schulen für Sporttalente) kommen dieser Situation mit flexiblen Unterrichtsmodellen, mit individueller Betreuung und mit Koordination mit den Sportpartnern entgegen. Swiss Olympic zeichnet Sportschulen, die ihren Qualitätskriterien entsprechen, mit einem Label aus.

Die meisten Besonderen Schulen im Kanton Zürich nehmen neben Sporttalenten auch Kunst- und Musiktalente auf und tragen deshalb die Bezeichnung "Kunst- und Sportschule". Das vorliegende Konzept macht keine Aussagen über die Förderung von Kunst- und Musiktalenten.

1.4.1 Volksschule

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 legt fest, dass der Regierungsrat für besonders begabte Schülerinnen und Schüler Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen kann, die von der Gesetzgebung abweichen (§ 14). Besondere Schulen werden von den Gemeinden geführt (§ 12 Abs. 1). Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung dann, wenn die Schule einem öffentlichen Interesse entspricht und die von der Bildungsdirektion festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt (§ 12 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006).

Primarstufe

Entsprechend der integrativen Stossrichtung der Bildungsdirektion werden Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen auf der Primarstufe grundsätzlich in Regelklassen integriert. Es gibt im Kanton Zürich keine Sportschulen auf Primarstufe.



Sekundarstufe I

Auf der Sekundarstufe I nehmen sowohl der Trainingsaufwand als auch die schulischen Anforderungen an die Sporttalente zu. Das Training und die Wettkämpfe finden teilweise während des obligatorischen Unterrichts statt.

Der Regierungsrat hat (Stand April 2011) den Betrieb von zwei Kunst- und Sportschulen auf Sekundarstufe I bewilligt: in der Stadt Zürich die Kunst- und Sportschule Zürich und in Uster die Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland. Die Talentklasse in Winterthur hat bis Ende Schuljahr 2010/11 eine Bewilligung.

1.4.2 Mittel- und Berufsfachschule

Gymnasium

Gemäss Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 sorgt der Kanton für die Ausbildung von Mittelschülerinnen und -schülern und führt die dafür notwendigen Schulen (§ 1). Der Regierungsrat beschliesst über die Einführung von speziellen Ausbildungsgängen und Schulformen und legt die Zulassungsbedingungen und -beschränkungen fest (§ 3).

Es gibt im Kanton Zürich ein Gymnasium für Sporttalente, das Kunst- und Sportgymnasium Rämibühl in der Stadt Zürich. Die Schülerinnen und Schüler können dort unter dem musischen, dem neusprachlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Profil wählen.

Im Kanton Zürich besteht die Möglichkeit, nach der sechsten Primarklasse in die Mittelschule einzutreten (Langgymnasium). Die Bildungsdirektion plant am Kunst- und Sportgymnasium im Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl ein Untergymnasium für Kunst- und Sporttalente.

Berufsvorbereitungsjahr

Die Berufswahlschule Uster bietet ein Berufsvorbereitungsjahr für Sporttalente im Anschluss an die neunte Klasse an.

Berufsfachschulen

Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Art. 1) ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Die Kantone, in denen die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt, müssen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen sorgen (Art. 22). Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Berufsbildung vom 14. Januar 2008 hält fest, dass der Kanton Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen führt (§ 10) und Dritte mittels Leistungsvereinbarung dazu beauftragen kann (§ 23).

Zwei Privatschulen, welche die schulisch organisierte Grundbildung im Beruf Kauffrau EFZ bzw. Kaufmann EFZ für Sporttalente anbieten (Institut Minerva Zürich TALENTplus; UNITED school of sports, Zürich), wurden im Rahmen eines Pilotprojekts (Laufzeit 2009-2011) vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt unterstützt. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt hat aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung auf das Schuljahr 2011/12 den Leistungsauftrag neu der UNITED school of sports, Zürich, erteilt.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt prüft, ob über den Beruf Kauffrau und Kaufmann hinaus spezifische Schulangebote für weitere Berufe für Sporttalente notwendig sind.



Es gibt im Kanton Zürich keine besondere Berufsmaturitätsschule für Sporttalente.

1.4.3 Zugang und Schulgeld

Sportschulen im Kanton Zürich

Die Sportschulen im Kanton Zürich haben kein einheitliches Aufnahmeverfahren. Es gibt spezielle Aufnahmebestimmungen, für welche der Regierungsrat zuständig ist. Bei der dualen Berufsbildung müssen die Jugendlichen über einen Lehrvertrag verfügen.

Die Schulgelder an den Sportschulen sind unterschiedlich. Die Bildungsdirektion empfiehlt den Wohnsitzgemeinden von anerkannten Sporttalenten auf Sekundarstufe I, deren Schulgelder zu übernehmen, falls sie eine Sportschule in der eigenen oder in einer anderen Zürcher Gemeinde besuchen. Eine Schulgemeinde ist allerdings nur dann verpflichtet, das Schulgeld ganz zu übernehmen, wenn sie für die betreffenden Schülerinnen und Schüler kein adäquates Schulangebot bieten kann (Merkblatt des Volksschulamts für Besondere Schulen). Die Praxis ist nicht einheitlich und oft bezahlen die Eltern der Sporttalente einen Teil der oder die gesamten Schulgelder.

An Schulen auf der Sekundarstufe II wird eine von der Bildungsdirektion definierte Anzahl Ausbildungsplätze vom Kanton finanziert, sofern diese Schulen vom Kanton betrieben werden oder einen Leistungsauftrag von der Bildungsdirektion haben.

Ausserkantonale Sportschulen

Sporttalente, die im Kanton Zürich in ihrer Sportart kein adäquates Trainingsangebot zur Verfügung haben, trainieren in einem anderen Kanton und absolvieren die Schule dort.

Die "Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte" (HBV) der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz regelt auf der Sekundarstufe I und II den Zugang und die Abgeltung für Sportschulen. Bis zum 20. Oktober 2009 sind 15 Kantone und das Fürstentum Lichtenstein der Vereinbarung beigetreten.

Das "Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen" (RSA 2009) der Erziehungsdirektorenkonferenz der Region Ostschweiz regelt den Zugang zu ausserkantonalen Schulen, die Leistung von Schulbeiträgen durch den Wohnsitzkanton sowie die Gleichstellung von Auszubildenden aus den Vereinbarungskantonen auf allen Schulstufen.

In der Praxis übernimmt der Kanton Zürich jedoch auf der Volksschulstufe in der Regel keine Schulgelder für Sporttalente an ausserkantonalen Sportschulen. Aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage ist die Schulgeldübernahme durch die zuständigen Gemeinden nicht einheitlich.

1.4.4 Leistungssportfreundliche Lehrbetriebe

Swiss Olympic hat im Jahr 2009 eine Vignette "leistungssportfreundliche Lehrbetriebe" in den Pilotkantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Tessin lanciert. Kantone, welche diese Vignette neu einführen wollen, müssen eine kantonale Koordinationsstelle bzw. eine Ansprechperson für den Bereich Nachwuchsleistungssport und Berufsbildung aufbauen, welche einen kantonalen Lehrstellenpool führt und als zentrale Drehscheibe für Lernende, Lehrbetriebe, Sport-Partner und Berufsfachschulen tätig ist.



Lehrbetriebe, die der besonderen Situation von Sporttalenten mit Bestimmungen Rechnung tragen, sind im Kanton Zürich bisher nicht erfasst.

1.4.5 Universitäten und Hochschulen

Die nachobligatorische Tertiärstufe besteht aus der Ausbildung an der Universität, den Fachhochschulen und den Höheren Fachschulen (Bildungsgesetz § 8 Abs. 4). Auf Hochschulstufe gibt es keine spezifischen Studienangebote für Sporttalente.

1.4.6 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Art. 51 Abs. 1) müssen die Kantone für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Jugendliche und junge Erwachsene sorgen. Dieser Auftrag wird im Kanton Zürich vom Amt für Jugend und Berufsberatung wahrgenommen.

Bei der Beratung von Sporttalenten steht die Vereinbarkeit von Schul- und Berufsbildung und Leistungssport im Vordergrund. Die Sporttalente brauchen oft auch beim Abschluss ihrer sportlichen Laufbahn eine Beratung.

Im Berufsinformationszentrum in Oerlikon gibt es eine spezialisierte Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Sporttalente. Swiss Olympic ist bestrebt, mithilfe der Kantone an den Berufsinformationszentren und an den Universitäten und Hochschulen ein gesamtschweizerisches Beratungsnetzwerk für Sporttalente aufzubauen.



B. Nachwuchsförderungs-Konzept Sport

2 Rechtliche Grundlagen für die Nachwuchsförderung im Kanton Zürich

Sport

- Art. 68 der Bundesverfassung (SR 101)
- Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0)
- Art. 121 der Kantonsverfassung (LS 101)
- Sportpolitisches Konzept des Kantons Zürich vom 5. April 2006
- Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich (KASAK) vom 2. Mai 2007

Bildung

- Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (LS 410.1)
- Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)
- Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
- Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (LS 413.21)
- Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 (LS 413.211)
- Gesetz über den Beitritt zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 1. August 2009 (LS 414.16)
- Beschluss des Regierungsrates über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 22. Oktober 2003 (LS 414.17)
- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (LS 413.31)

Von Bedeutung ist zudem das Spitzensport-Konzept Schweiz von Swiss Olympic vom Februar 2010.

3 Grundsätze und Ziele der Nachwuchsförderung im Kanton Zürich

3.1 Grundsätze

3.1.1 Nachwuchsförderung als Aufgabe des Kantons

Das Fördern des Sports ist gemäss Artikel 121 der Kantonsverfassung eine öffentliche Aufgabe. Mit dem sportpolitischen Konzept hat sich der Kanton Zürich in Artikel 3.1.4 den Auftrag gegeben, sportlich besonders talentierte Kinder und Jugendliche (Sporttalente) zu fördern. Der Kanton setzt sich für entsprechende Ausbildungsangebote auf verschiedenen Schulstufen ein, unterstützt Gemeinden beim Betrieb von Besonderen Schulen (Sportschulen), finanziert einen kantonalen Beauftragten für Nachwuchsförderung und kann zudem Leistungszentren für den Nachwuchsleistungssport unterstützen.



Die für den Sport und die Bildung zuständigen kantonalen Direktionen arbeiten dabei zusammen. Der Kanton handelt im Bereich Sport subsidiär, in der Bildung ist er Hauptakteur. Die Nachwuchsförderung ist somit eine Querschnittsaufgabe.

3.1.2 Zusammenarbeit mit nationalen und kantonalen Akteuren

Der Kanton orientiert sich an den Anforderungen, welche Swiss Olympic und das BASPO als führende nationale Träger der Nachwuchsförderung an die Akteure in diesem Bereich stellen. Er arbeitet mit dem Bund und anderen Kantonen zusammen.

3.1.3 Subsidiarität gegenüber dem privatrechtlich organisierten Sport

Verbände und Vereine sowie weitere private Sportanbieter, d.h. der privatrechtlich organisierte Sport, sind die Hauptträger der Nachwuchsförderung. Die hauptsächliche Leistung des Kantons besteht darin, gute Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer sich der privatrechtlich organisierte Sport positiv entfalten kann.

3.1.4 Werte des Sports

Das vorliegende Konzept orientiert sich an den im sportpolitischen Konzept des Kantons Zürich festgehaltenen Grundwerten und an der Ethik-Charta von Swiss Olympic, welche für den Nachwuchsleistungssport spezifische Werte festhält.

3.1.5 Definition Sporttalent

Als Sporttalent im Sinne des vorliegenden Konzepts gelten sportlich besonders begabte Kinder und Jugendliche, welche von Swiss Olympic auf den Förderstufen international, national, regional oder lokal anerkannt sind. In Ausnahmefällen kann der kantonale Beauftragte für Nachwuchsförderung eine Athletin oder einen Athleten als Sporttalent definieren.

3.1.6 Definition Leistungszentrum

Leistungszentren sind Sportanlagen oder Trainingsgruppen, die als Trainingsstützpunkte des Nachwuchsleistungssports und oft auch des Leistungssports für Aktive genutzt werden. Um Anrecht auf Unterstützung durch den Kanton zu haben, muss ein Leistungszentrum von J+S-Nachwuchsförderung und/oder von Swiss Olympic anerkannt sein. In Ausnahmefällen kann die kantonale Kommission für Nachwuchsförderung entscheiden, ob ein Leistungszentrum Anrecht auf Unterstützung durch den Kanton hat (die kantonale Kommission für Nachwuchsförderung wird im Kapitel 5.1.1 dieses Konzepts erläutert).

3.1.7 Definition Nachwuchsleistungssport und Nachwuchsförderung

Der von anerkannten Sporttalenten ausgeübte Nachwuchsleistungssport ist dem Jugendsport zuzuordnen. Er wird als vornehmlich unentgeltliche und überwiegend freiwillige Freizeitbeschäftigung in privatrechtlich organisierten Institutionen (Verbände, Vereine und Leistungszentren) ausgeübt und umfasst eine systematische, zielgerichtete und leistungsorientierte Förderung. Die Nachwuchsförderung im Sinne des vorliegenden Konzepts setzt bei den Rahmenbedingungen an und meint nur in Ausnahmefällen Einzelunterstützung. Sie geht über die Förderung von sportlichen Leistungen hinaus, umfasst nach Möglichkeit eine adäquate Schul- bzw. Berufsbildung für Sporttalente und bezieht das persönliche Umfeld der Sporttalente ein.



3.2 Ziele

Mit der kantonalen Sportpolitik soll gemäss dem sportpolitischen Konzept des Kantons Zürich der aktiv betriebene Sport insbesondere im Sinne der Gesundheitsförderung, der positiven Persönlichkeitsbildung, der körperlichen Leistungsfähigkeit, der sinnvollen Freizeit- und Lebensgestaltung, der sozialen Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie des wirtschaftlichen Vorteils gefördert werden. Der sportlichen Betätigung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird besonderes Gewicht beigemessen.

Das Hauptziel der Nachwuchsförderung durch den Kanton besteht darin, geeignete Rahmenbedingungen für den Nachwuchsleistungssport zu schaffen. Dabei ist insbesondere auf die Vereinbarkeit von Schul- bzw. Berufsbildung und sportlicher Laufbahn zu achten.

Diese Zielsetzung verlangt eine koordinierte Zusammenarbeit der verschiedenen Partner aus dem öffentlich- und dem privatrechtlichen Bereich.

4 Aufgaben und Massnahmen

4.1 Sportbereich

4.1.1 Grundsatz

Grundsätzlich fördert der Kanton Sporttalente, indem er für den Nachwuchsleistungssport geeignete Rahmenbedingungen schafft bzw. unterstützt (z.B. Sportschulen, Vereine, Leistungszentren).

4.1.2 Talenterkennung

Sportartspezifische Talentsichtung und -selektion sind primär Aufgaben des privatrechtlich organisierten Sports. Die Talentselektion soll nach einheitlichen Kriterien und wo möglich entsprechend den Vorgaben von Swiss Olympic erfolgen.

4.1.3 Individuelle Talentförderung

Die sportartspezifische Talentförderung ist Aufgabe des privatrechtlichen Sports. In begründeten Einzelfällen kann der Kanton ein Sporttalent in der sportlichen Förderung individuell unterstützen.

4.1.4 Fördermassnahmen bei Verbänden und Vereinen

Der Kanton unterstützt die Nachwuchsförderung in den Verbänden und Vereinen zusätzlich zur allgemeinen Förderung des organisierten Sports.

4.1.5 Fördermassnahmen bei Leistungszentren

Der Kanton unterstützt anerkannte nationale und regionale Leistungszentren im Kanton Zürich in Form von Beiträgen an die Anstellung und Weiterbildung von qualifiziertem Trainerpersonal.

Zudem können Sportanlagen, in denen anerkannte nationale und regionale Leistungszentren betrieben werden, im Rahmen der Unterstützung von Sportanlagen im Kanton Zürich mit Infrastrukturbeiträgen (Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich, Anlagen von Gemeinden und Dritten, Anlagen von Verbänden und Vereinen) speziell berücksichtigt werden.



Im kantonalen Sportzentrum Kerenzerberg steht ein Kontingent an kostenfreien Aufenthalten für Akteure der Nachwuchsförderung aus dem Kanton Zürich zur Verfügung.

4.2 Bildungsbereich

4.2.1 Sporttalente an Regelschulen

Sporttalente besuchen nach Möglichkeit die Regelschule in ihrer Wohngemeinde.

Die Bildungsdirektion kann unter Bezug der kantonalen Kommission für Nachwuchsförderung Empfehlungen für alle Schulstufen erlassen, die den Sporttalenten an Regelschulen die Vereinbarkeit von Schul- bzw. Berufsbildung und sportlicher Laufbahn erleichtern.

4.2.2 Sportschulen

Angebot

Der Kanton sorgt unter Berücksichtigung der in diesem Konzept festgehaltenen Grundsätze und seiner finanziellen Möglichkeiten für eine ausreichende Abdeckung mit qualitätsgeprüften Sportschulen (d.h. Schulen mit einem Qualitäts-Label von Swiss Olympic).

Der Regierungsrat legt auf Antrag der Bildungsdirektion unter Einbezug der kantonalen Kommission für Nachwuchsförderung die Anzahl Ausbildungsplätze in Sportschulen und deren Verteilung auf die je nach Schulstufe unterschiedlichen Standorte fest.

Grundsätzlich hat keine Sportart ein spezielles Anrecht auf eine definierte Anzahl Ausbildungsplätze an Sportschulen.

Zugang

Für die schulischen Aufnahmekriterien an Sportschulen ist die Bildungsdirektion zuständig, für die sportlichen Aufnahmekriterien zieht sie die kantonale Kommission für Nachwuchsförderung bei.

Der Anschluss von der Regelschule in die Sportschule wie auch von der Sportschule in die Regelschule muss gewährleistet sein.

Der Zugang von ausserkantonalen Sporttalenten an Sportschulen im Kanton Zürich ist über das "Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen" (RSA 2009) der Erziehungsdirektorenkonferenz der Region Ostschweiz geregelt. Sporttalente aus dem Kanton Zürich haben bei der Aufnahme an Sportschulen im Kanton Zürich Vorrang gegenüber Sporttalenten aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland.

Schulgeld

Die Bildungsdirektion erlässt die Schulgelder pro Schulstufe. Die vom Kanton Zürich anerkannten Sportschulen sind für alle anerkannten Sporttalente unentgeltlich, welche die schulischen und sportlichen Aufnahmekriterien erfüllen und den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben. Die anerkannten Sportschulen im Kanton Zürich werden für den Betrieb mit zusätzlichen Vollzeiteinheiten (Sekundarstufe I) bzw. mit einer Schülerpauschale (Sekundarstufe II) entschädigt. Für die Mehrkosten aufgrund der besonderen Unterrichtsform kann ein Elternbeitrag verlangt werden.



Für anerkannte Sporttalente auf Primar- und Sekundarstufe I, die aufgrund ihrer sportartspezifischen Bedürfnisse eine Schule im Kanton Zürich ausserhalb ihrer Wohngemeinde besuchen, regelt die Bildungsdirektion die Übernahme der Schulgelder durch die Wohngemeinde bzw. durch den Kanton einheitlich.

Sportschulen auf Volksschulstufe

Sporttalente auf der Primarstufe werden nach Möglichkeit in Regelklassen integriert.

Der Kanton unterstützt die vom Regierungsrat bewilligten Sportschulen auf der Sekundarstufe I.

Sportschulen auf Sekundarstufe II

Der Kanton führt ein Sportgymnasium in Zürich.

Der Kanton kann Berufsfachschulen für Sporttalente unterstützen. Er fördert Ausbildungsbiete für verschiedene Berufsrichtungen und kann Berufsmaturitätsschulen nach abgeschlossener Lehre (BM2) für Sporttalente unterstützen.

Ausserkantonale Sportschulen

Zürcher Sporttalente nutzen nach Möglichkeit Ausbildungsbiete im Kanton Zürich.

Für anerkannte Sporttalente, die aufgrund ihrer sportartspezifischen Bedürfnisse eine vom Kanton Zürich anerkannte Schule ausserhalb des Kantons Zürich besuchen müssen, soll auf allen Schulstufen der Zugang zu einer ausserkantonalen Schule geregelt werden.

4.2.3 Leistungssportfreundliche Lehrbetriebe

Die Bildungsdirektion fördert leistungssportfreundliche Lehrbetriebe.

Die kantonale Verwaltung ist darum bemüht, ein leistungssportfreundlicher Arbeitgeber zu sein.

4.2.4 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Das Amt für Jugend und Berufsberatung führt am Berufsinformationszentrum in Oerlikon eine Stelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Sporttalente.

4.2.5 Sportmotorische Bestandesaufnahmen und polysportive Förderprogramme

Die Bildungsdirektion kann ergänzend zu der im vorliegenden Konzept erläuterten Nachwuchsförderung flächendeckend sportmotorische Bestandesaufnahmen auf Stufe Volksschule einführen und unterstützen, mit dem Ziel, förderungswürdige Bewegungsbegabungen und Bewegungsdefizite zu erkennen und entsprechende Massnahmen (z.B. polysportive Förderprogramme) zu ergreifen.

5 Organisation

Verschiedene Bereiche der Verwaltung und des privatrechtlich organisierten Sports haben im Kanton Zürich mit Nachwuchsförderung zu tun: die für den ausserschulischen Sport zuständige Sicherheitsdirektion, die für den Schulsport, die Schul- und Berufsbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zuständige Bildungsdirektion, die Gemeinden, Sportschulen, Verbände und Vereine, Leistungszentren sowie der Zürcher Kantonalverband für Sport.



5.1 Sicherheitsdirektion

Der Sicherheitsdirektion obliegt die Verantwortung für die Bearbeitung der Belange der Nachwuchsförderung im Kanton Zürich im Sinne des vorliegenden Konzepts.

5.1.1 Kantonale Kommission für Nachwuchsförderung

Die Sicherheitsdirektion führt eine kantonale Kommission für Nachwuchsförderung, die sich aus je einer Vertretung der Fachstelle Sport (Sicherheitsdirektion), des Volksschulamts (Bildungsdirektion), des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (Bildungsdirektion), des Zürcher Kantonalverbandes für Sport und drei Vertretungen aus für die Nachwuchsförderung relevanten Gemeinden zusammensetzt. Der kantonale Beauftragte für Nachwuchsförderung ist beratendes Mitglied der kantonalen Kommission für Nachwuchsförderung. Diese kann weitere Personen beratend beziehen. Die Sicherheitsdirektion kann zusätzliche Personen in die kantonale Kommission für Nachwuchsförderung ernennen. Das Sekretariat wird durch die Fachstelle Sport geführt.

Die kantonale Kommission für Nachwuchsförderung erarbeitet Empfehlungen für die strategische Stossrichtung der Nachwuchsförderung im Kanton Zürich. Sie priorisiert die Aufgabenfelder der Nachwuchsförderung, bestimmt darüber, wie die für die Nachwuchsförderung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel verwendet werden und beantragt diese der Sicherheitsdirektion.

5.1.2 Kantonaler Beauftragter für Nachwuchsförderung

Die Sicherheitsdirektion beschäftigt bei der Fachstelle Sport einen kantonalen Beauftragten für Nachwuchsförderung. Dieser wird von der Sicherheitsdirektion ernannt und muss mit den kantonalen Instanzen der Bildung in direkter Verbindung stehen.

Der kantonale Beauftragte für Nachwuchsförderung ist die operative Einheit der Nachwuchsförderung im Kanton Zürich. Er ist die zentrale Anlaufstelle und arbeitet mit den Akteuren der Nachwuchsförderung zusammen.

Der Beschäftigungsgrad des kantonalen Beauftragten für Nachwuchsförderung muss den Aufgaben für die Nachwuchsförderung im Kanton Zürich angemessen sein.

5.2 Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion strebt die Vereinbarkeit von Schul- bzw. Berufsbildung und sportlicher Laufbahn an. Sie ist zudem für die Ausbildungsangebote und für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Sporttalente verantwortlich.

Das Volksschulamt und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bezeichnen je eine Ansprechperson für Anliegen der Nachwuchsförderung.

6 Finanzierung der Nachwuchsförderung im Kanton Zürich

6.1 Sportbereich

6.1.1 Kantonaler Beauftragter für Nachwuchsförderung

Die Sicherheitsdirektion beschäftigt bei der Fachstelle Sport den kantonalen Beauftragten für Nachwuchsförderung und stellt ihm die für seine Aufgaben erforderlichen Stellenpro-



zente zur Verfügung. Die Stelle wird weiterhin mit Mitteln aus dem kantonalen Sportfonds finanziert.

6.1.2 Fördermassnahmen bei Verbänden, Vereinen und Leistungszentren

Die Mittel des kantonalen Sportfonds sind gemäss sportpolitischem Konzept zweckgebunden für den Jugend- und Breitensport im Kanton einzusetzen. In diesem Sinne können für die Nachwuchsförderung in Verbänden und Vereinen sowie in anerkannten nationalen und regionalen Leistungszentren Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds entrichtet werden.

6.2 Bildungsbereich

Die Bildungsdirektion unterstützt Gemeinden in der Führung von Sportschulen auf der Volksschulstufe. Sie kann Sportschulen auf der Sekundarstufe II führen oder entsprechende Leistungsaufträge erteilen.

Die Bildungsdirektion entlastet die Sportschulen für Koordinationsaufgaben. Sie führt weiterhin die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Sporttalente am Berufsinformationszentrum in Oerlikon.

7 Umsetzung

Das Nachwuchsförderungs-Konzept Sport des Kantons Zürich wird dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Sicherheitsdirektion und die Bildungsdirektion setzen das Konzept unter Bezug der kantonalen Kommission für Nachwuchsförderung um und stellen die laufende Anpassung sicher.

Die Sicherheitsdirektion und die Bildungsdirektion erarbeiten periodisch unter Bezug der kantonalen Kommission für Nachwuchsförderung einen Bericht über den Stand der Umsetzung und schlagen Massnahmen für das weitere Vorgehen vor.

8 Gültigkeitsdauer

Analog zum kantonalen Sportkonzept ist das Nachwuchsförderungs-Konzept Sport des Kantons Zürich periodisch auf seine Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen zu überprüfen.



Anhang: Sportschulen im Kanton Zürich

Schulen gekennzeichnet mit (*) sind Swiss Olympic Partner Schools. Alle Swiss Olympic Label Schulen der Schweiz sind im Verzeichnis "Schulangebote für Sporttalente. Leistungssport und Ausbildung" aufgeführt.

Stadt Zürich

Kunst- und Sportschule Zürich*
Schulhaus Im Birch, Margrit-Rainer-Str. 5, 8050 Zürich
Schulhaus Neumünster, Neumünsterstr. 25, 8008 Zürich
Tel. 043 300 67 50
Sekundarstufe I
www.kunst-und-sportschule-zuerich.ch

Kunst- und Sportgymnasium Rämibühl Zürich*
Rämistr. 58, 8001 Zürich, Tel. 044 265 64 38
www.ksgymnasium.ch

Institut Minerva Zürich TALENTplus*
Scheuchzerstr. 2, 8002 Zürich, Tel. 044 368 40 20
Kaufmännische Grundbildung (EFZ), 10. Schuljahr Sport
www.minervaschulen.ch

UNITED school of sports*
Baslerstr. 30, 8048 Zürich, Tel. 044 743 77 33
Kaufmännische Grundbildung (EFZ)
www.unitedschool.ch

Uster

Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland*
«House of Sports», Pfäffikerstr. 30, 8610 Uster
Tel. 044 942 42 37
Sekundarstufe I
www.kunstundsportschule.ch

SPORTARTplus
Berufswahlschule Uster, Rehbühlstr. 2, 8610 Uster, Tel. 043 444 23 44
10. Schuljahr Sport
www.bws-uster.ch

Winterthur

Talentklasse Veltheim
Schulhaus Feld, Löwenstr. 3-7
Sekundarstufe I
Koordination Talentförderprogramm, Tel. 079 787 01 29
www.talentklasse.winterthur.ch